

Orte, als die Parteien, weshalb schon durch die Communication leicht ein Aufenthalt von 14 Tagen entstehen kann.

Referent Prinz Johann: Dagegen bemerke ich, daß, wenn eine Frist von 14 Tagen ausreicht, wo es sich um Millionen handelt, wo eine Masse Acten nachzulesen sind, dieselbe Frist auch ausreichen wird, wo es sich nur um etwas Formelles handelt.

Bürgermeister Hübler: Aus meiner Erfahrung habe ich zu bemerken, daß die Annahme des Vorschlages des Domherrn D. Schilling in praxi nur dahin führen dürfte, daß der mit Geschäften überladene Sachwalter die Bearbeitung seiner Deduction in der vierten Woche beginnen würde, während er sie nach dem Gesetzentwurfe in der zweiten vollenden wird.

Staatsminister v. Könnert: Das Bedenken des Abg. v. Welck tritt in der ganzen Civilgesetzgebung ebenfalls ein, und doch haben wir dort keine längeren Fristen.

Präsident v. Gersdorf: Es wird nunmehr auf das Amendement des Domherrn D. Schilling, daß vierzehn Tage in vier Wochen verwandelt werde, zurückzukommen sein, und ich frage die Kammer: ob sie das Amendement annimmt? — Mit 26 gegen 10 Stimmen nicht angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. 9 selbst an? — Einstimmig Ja! —

§. 10. Ist die von den Ministerien für zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörig erachtete Sache eine solche, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten (§. 1 des Gesetzes, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835), so sind auch die wegen Gehörs des Gegners in sothanem Gesetz §. 16 getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Nach denselben Bestimmungen ist in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§. 8, 9) darauf sich bezieht, daß eine betheiligte Privatperson wegen Maßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation zu hören.

§. 11. Nach Eingang des §§. 8, 9 erwähnten Berichts, hat das Ministerium, an welches derselbe erstattet worden, sowohl der Commission die Provocation unter Beifügung der Acten mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinandersetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Kompetenz der Justizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Ministerium von der Provocation in Kenntniß zu setzen, worauf dann die Entscheidung erfolgt.

§. 12. (Benennung des abzuordnenden vierten Ministerialrathes). Ist das Ministerium, von welchem die §. 11 erwähnte Mittheilung an die Commission geschieht, das betheiligte Verwaltungs-Ministerium, so hat dasselbe damit zugleich die Benennung des zu Bervollständigung der Behörde abzuordnenden vierten Ministerialrathes (§. 6) zu verbinden. Außerdem ist diese Benennung von Seiten der Commission durch den Vorsitzenden besonders zu veranstalten. In Fällen der §. 2 bemerk-

ten Art wird die Commission von der erfolgten Benennung des abzuordnenden vierten Ministerialrathes durch das Gesamt-Ministerium bei der Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung (§. 7) in Kenntniß gesetzt.

§. 13. (Verfügung an Unterbehörden). Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, an Unterbehörden unmittelbar verfügen.

Sämmtliche Paragraphen werden einstimmig angenommen.

§. 14. (Abfassung der Entscheidung.) Zum Behuf der collegialischen Entscheidung findet bei der Commission für Entscheidung über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden das Institut der Correlation statt, und zwar so, daß für jede Sache einer der Ober-Appellationsräthe als Referent und einer der Ministerialräthe als Correferent, oder umgekehrt, einer der Ministerialräthe als Referent und einer der Ober-Appellationsräthe als Correferent zu bestimmen ist. Der von dem betheiligten Verwaltungsministerium abgeordnete vierte Ministerialrath kann weder Referent, noch Correferent sein. Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und Ministerialräthe gegenwärtig sein; zu Herstellung dieser Gleichheit sind für etwa abgehaltene einzelne Mitglieder Stellvertreter (§. 6) zuzuziehen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 14. Die hier enthaltenen Bestimmungen folgen aus der Festhaltung und consequenten Durchführung des Grundsatzes der Parität zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Daß der von dem betheiligten Verwaltungs-Ministerium abgeordnete vierte Ministerialrath weder Referent, noch Correferent sein soll, hat seinen Grund darin, weil derselbe in der Regel derjenige Rath sein wird, der zuvor, als über den Kompetenzstreit zwischen den Ministerien communicirt worden, die Sache zu behandeln gehabt hat.

Die Deputation sagt:

Daß die Concurrency des vierten in jedem Falle besonders zu deputirenden Ministerialrathes für Vertretung der Administrativinteressen von besonderer Wichtigkeit sei, ward bereits oben erwähnt. Ja es kann dieselbe um so mehr steigen, da er vielleicht das einzige Mitglied ist, welches von einer sehr gesondert gehaltenen Geschäftsbranche genauere Kenntniß hat und im Stande ist, die übrigen Mitglieder auf den richtigen Standpunkt zu führen. Seine Gegenwart bei der Entscheidung dürfte daher als unerläßlich vorzuschreiben sein und es ist dies, um so eher ausführbar, da bei unvorhergesehener Behinderung desselben es dem betreffenden Ministerium unbenommen bleibt, ein anderes Mitglied zu diesem Zwecke abzuordnen; eine Ansicht, mit welcher auch der königliche Commissar das Einverständnis der Staatsregierung erklärt hat.

Die Deputation schlägt daher vor, am Schlusse der §. beizufügen:

„die Gegenwart des für jeden Fall besonders abzuordnenden vierten Ministerialrathes beim Vortrage der Sache ist jedoch ein unerläßliches Erforderniß.“